

# Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Blauen

vom 27. November 2002

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Blauen erlässt, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, folgendes Einbürgerungsreglement:

## **A GELTUNGSBEREICH**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Blauen.

<sup>2</sup>Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B VORAUSSETZUNGEN ZUR EINBÜRGERUNG**

### **§ 2 Wohnsitz**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches voraus:

- a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup>Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Abs. 1 Bst. b), so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup>Die Fristen von Abs. 2 gelten auch für die Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup>Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### **§ 3 Eignung**

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie:

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- c) die schweizerische Demokratie bejaht.

### **§ 4 Leumund**

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

- a) einen guten Leumund besitzt
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

## **C ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG**

## **§ 5 Anspruch**

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt sind, für:

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Blauen erworben hat.

## **D VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS**

### **§ 6 Voraussetzung**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup>Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Blauen bereits besitzt, verliehen werden.

<sup>3</sup>Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **E VERFAHREN**

### **§ 7 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup>Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

### **§ 8 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen.

<sup>3</sup>Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 2 Absatz 4), so legt der Gemeinderat diese dar.

### **§ 9 Abstimmung**

<sup>1</sup>Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

## **§ 10 Abstimmungsprotokoll**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

## **F GEBÜHREN**

### **§ 11 Schweizer Bürger und Bürgerinnen**

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2 im Maximum Fr. 1'000.--. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.-- für:

- a) Einbürgerungen gemäss § 5 Bst. a)
- b) Wiedereinbürgerungen von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben.

### **§ 12 Ausländische Staatsangehörige**

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:

- a) Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum Fr. 500.--, im Maximum ein Zwölftel des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens
- b) Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum Fr. 500.--.

Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

### **§ 13 Gebührenberechnung**

<sup>1</sup>Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung massgebend.

<sup>2</sup>Die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich. Sie sind nur durch den Gemeinderat und auf Antrag der Einwohnergemeindeversammlung hin zwecks Ueberprüfung der Gebührenrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde einsehbar.

### **§ 14 Gebührenhinterlegung**

Der Bewerber oder die Bewerberin hat 2 Wochen vor der Abstimmung die vom Gemeinderat beantragte Gebühr beim Gemeindekassier zu hinterlegen.

### **§ 15 Gebührenerlass**

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

4223 Blauen, 27. November 2002

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE- VERSAMMLUNG BLAUEN**

Der Präsident: Die Verwalterin:

Berthold Jeisy Claudia Hueber

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am: